



Inhalt, Nr. 34/2025
• Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 8 BImSchG

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Internet unter www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/

Nr. 2662 / Immissionsschutz; Antrag der Bürgerwind Höhenkirchner Forst GmbH & Co. KG auf ergänzendes Verfahren nach § 7 Abs. 5 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) zur Behebung materieller Fehler im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid vom 04.10.2023 (Az. 4.4.1-824-1473) i. d. F. des Änderungsbescheids vom 22.02.2024 (Az. 4.4.1-824-1516);

hier: Änderung bzw. Ergänzung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 4, 16 Abs. 1 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und weniger als 20 Windkraftanlagen, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA 2, WEA 3) im Bereich des Höhenkirchner Forstes auf der Fl.Nr. 1620 der Gemarkung Siegertsbrunn, Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Landkreis München)

Öffentliche Bekanntmachung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides des Landratsamtes München vom 02.10.2025

1. Auf Antrag der Bürgerwind Höhenkirchner Forst GmbH & Co. KG, Rosenheimer Straße 26 in 85635 Höhenkirchen-Siegertsbrunn, vom 20.02.2025 erteilte das Landratsamt München mit Ergänzungs- und Änderungsbescheid vom 02.10.2025, Az.: 4.4.1-824-1584, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach §§ 4 Abs. 1, 16 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, bestehend aus zwei Windenergieanlagen (WEA 2 und WEA 3) auf der Fl.Nr. 1620 der Gemarkung Siegertsbrunn, Gemeinde Höhenkirchen-Siegertsbrunn (Landkreis München). Im ergänzenden Verfahren wurde von der Verwirklichung eines Teils der Anlagen (WEA 1) abgesehen.
2. Die Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG sämtliche erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein, mit Ausnahme von wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes. Es wurden Befreiungen von Verboten maßgeblicher Wasserschutzgebietsverordnungen erteilt.
3. Der Bescheid wurde mit Inhaltsbestimmungen und Auflagen versehen, insbesondere zu den Belangen des Immissionsschutzes, Naturschutzes, Wasserrechtes und Waldrechtes. Bezüglich der Belange des zivilen und militärischen Luftrechts, des Arbeitsschutzes und Denkmalschutzes, sowie des Baurechts und Brandschutzes wird der Genehmigungsbescheid vom 04.10.2023 (Az. 4.4.1-824-1473) i. d. F. des Änderungsbescheids vom 22.02.2024 (Az. 4.4.1-824-1516) mit den entsprechenden Nebenbestimmungen aufrechterhalten.

4. Die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung erfolgt auf Antrag des Vorhabensträgers gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 2. Alt. der 9. BImSchV.
5. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- In der Klage muss der Kläger, der Beklagte und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet werden. Ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift soll dieser Bescheid beigelegt (in Urschrift, Abschrift oder Ablichtung), außerdem zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.
- Anfechtungsklagen von Dritten gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

- Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.
- Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

6. Der Genehmigungsbescheid mit seiner Begründung kann vom 15.10.2025 bis einschließlich 28.10.2025 unter www.landkreis-muenchen.de/themen/umwelt/immissionsschutz/sonstige-bekanntmachungen/ eingesehen und per E-Mail an immissionsschutz@lra-m.bayern.de angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

Christoph Göbel
Landrat

Ihr Landratsamt im Internet
www.landkreis-muenchen.de